

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0095/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 29.01.2024 online unter der Überschrift „Ex-Frau verbietet Kontakt: Mutter darf nicht zu Ulm Geiselnnehmer in Klinik“ über einen Geiselnnehmer, der in einem Krankenhaus schwer verletzt liegt. Zuvor hatte der Ex-Soldat, der von seiner Frau getrennt lebt und sich mit ihr in einem Sorgerechtsstreit um das Kind befindet, zweimal in Afghanistan gekämpft. Er soll an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Der Mann nahm in einem Café in Ulm sechs Menschen in seine Gewalt. Mit einer Soft-Air-Waffe soll er auf SEK-Beamte losgegangen sein und gerufen haben „Erschießt mich! Erschießt mich!“

II. Mit dem Fabulativ „[Name der Zeitung] erfuhr aus Sicherheitskreisen: Seine eigene Mutter, die selbst schwer krank sein soll, darf ihn nicht besuchen. Offenbar schwelt im Hintergrund ein fieser Trennungs-Streit mit seiner Ex-Frau in Nordrhein-Westfalen (NRW)“ werde massiv gegen die Ex-Frau des Gewalttäters gehetzt, allein auf der Basis von nicht verifizierbarem Hörensagen. Noch unsäglich sei der Abschnitt „Der Ex-Soldat soll seit vergangenem Jahr von seiner Frau getrennt leben. Ein möglicher Sorgerechtsstreit um den gemeinsamen Sohn könnte den 44-Jährigen zu dieser Wahnsinns-Tat verleitet haben“, der die Leserschaft annehmen lasse, die Ex-Frau trage die eigentliche Schuld an der Geiselnahme: In

Anbetracht der Fakten (der Ex-Soldat war außer Stande, seine Gefühlswelt adäquat zu koordinieren und zu kontrollieren) eine absolute Verfälschung des (Straftat-)Geschehens. Unter Berücksichtigung dessen, dass die sechs Geiseln Todesängste ausgestanden haben müssen und es reiner Zufall gewesen sei, dass keine der Geiseln diese Gewalttat mit ihrem Leben bezahlen musste, sei es unverantwortlich, die Täterschaft umdefinieren zu wollen. Misogynie, bzw. purer Frauenhass finde in diesem Artikel seinen Ausdruck.

III. Die Redaktion wurde gebeten, sich auf die Vorwürfe hinsichtlich der Ziffern 1, 2, 8 (geplante Selbsttötung) und 11 des Pressekodex zu konzentrieren.

IV. Die Redaktion gibt keine Stellungnahme ab.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Die Redaktion berichtet sachlich über die Hintergründe der Straftat – hier vor allem den Täter betreffend. Sie stellt in dem Beitrag keine falschen Behauptungen auf und berichtet quellenbasiert. Dass eine Täter-Opfer-Umkehr im vorliegenden Fall stattfindet, können die Mitglieder nicht allein aus der Tatsache ableiten, dass der Schwerpunkt des Beitrags auf dem Täter liegt. Angaben zur Biografie des Täters können möglicherweise hinsichtlich dieses Vorwurfs interpretiert werden, können aber auch als allgemeine Hintergrundinformation zu der Tat gewertet werden. Die Wahl des Fokus eines Beitrags liegt im Ermessen der Redaktion und der redaktionellen Freiheit. Der Ausschuss sieht daher weder den Schutz der Persönlichkeit verletzt noch eine unangemessen sensationelle Berichterstattung gegeben.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de